

Regionalplan Ruhr –

Stellungnahme der Stadt Bergkamen im Rahmen der 2. Beteiligung

Durchgeführte Änderungen

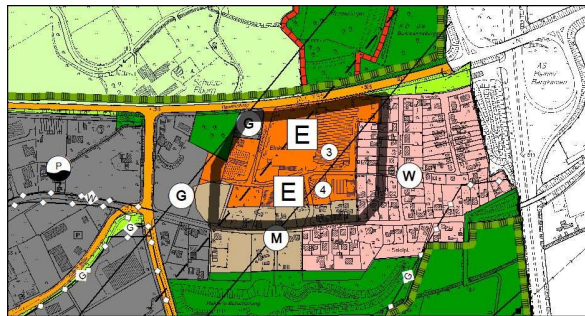
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

1 Einzelhandelsstandort „An der Bumannsburg“ (2580#6.2) Rünthe

Stellungnahme: Es werden **keine Bedenken** geäußert. Eine Darstellung als ASB wird begrüßt.

Begründung:

- Die Festlegung des großflächigen Einzelhandelsstandorts „An der Bumannsburg“ wird von GIB in ASB umgewandelt. Der Standort ist durch eine Einzelhandelsagglomeration geprägt und entspricht nicht mehr der Charakteristik eines GIB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen wurde der Einzelhandelsstandort mittlerweile als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. als gemischte Baufläche überplant. Durch den geplanten angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine Zuordnung zu Wohnsiedlungsbereichen gegeben.

Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	

2 Siedlungsbereich südlich Häupenweg (Ak -3) Weddinghofen

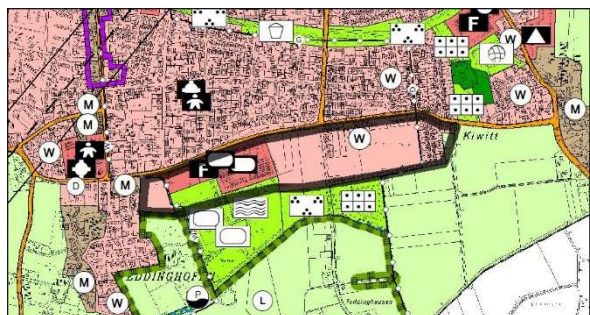
Stellungnahme: Die Stadt Bergkamen hat **Bedenken** gegen die Rücknahme der Darstellung von „Allgemeiner Siedlungsbereich“ zugunsten der Darstellung „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und **widerspricht** ausdrücklich dieser Darstellung, da diese die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen für den Stadtteil Weddinghofen konterkariert.

Die Stadt bittet daher dringend darum, diesen Bereich wie im Entwurf der 1. Beteiligung als ASB darzustellen.

Begründung:

- Südlich der Straße Häupenweg wurde noch zum Zeitpunkt des Regionalplanentwurfes 2018 für die Flächen südlich des Häupenweges bzw. Weddinghofer Straße „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die Fläche befindet sich westlich der Siedlung „Im Alten Dorf / Uhlenweg“ bis zur Siedlung „Am Kulver“ bzw. zur Straße „Im Kreigenfeld“. In diesem Bereich befinden sich öffentliche und tlw. private Freizeiteinrichtungen wie ein Freibad, Eislaufhalle, Tennisplätze, eine Kinder-Indoor-Spielhalle sowie ein Gerätehaus der Feuerwehr. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen sind die Flächen als Wohnbauflächen, Flächen und Einrichtungen für den Allgemeinbedarf sowie südlich angrenzend Grünfläche mit der Darstellung für Sportplatz, Freibad und Parkanlage dargestellt. Zudem erfolgte 2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. WD 127 für die Fläche westlich der Fläche für Gemeinbedarf. Im Regionalplan Stand 2021 wird die beschriebene Fläche, die vorher als ASB dargestellt ist, nun in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich geändert. Als Begründung wird „Änderung der zeichnerischen Festlegung auf Basis aktualisierter Siedlungsflächenreserven“ (Ak-3) angegeben. Eine vorherige Ankündigung oder gar Abstimmung dieser ASB-Rücknahme erfolgte mit der Stadt Bergkamen nicht. Für die Stadt Bergkamen ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Darstellung und der Bedarf an Wohnbaufläche ändert, zudem fehlt eine Begründung, warum eine Rücknahme an diesem Standort erfolgt.
- Eine Rücknahme der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für die Flächen südlich des Häupenweges / Weddinghofer Straße widerspricht daher den Entwicklungsabsichten der Stadt. 2021 wurde innerhalb der benannten Fläche der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, einen Einzelhandelsstandort der Nahversorgung festzusetzen. Dies wäre jedoch in einem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich nicht zulässig. Weitere Flächen sind im Flächennutzungsplan für Wohnbauland ausgewiesen, die perspektivisch mit Wohnhäusern bebaut werden sollen. Hier hat die Stadt Bergkamen für eine Teilfläche bereits Flächenvorsorge durch Grunderwerb betrieben um den Wohn-

bedarf in Bergkamen zu sichern. Für den Standort am Freibad ist in einem mehrjährigen interkommunalen Verfahren ein Neubau für ein Mehrzweckbad entwickelt worden. Entsprechende Beschlüsse wurden gefasst, Planungen getätigt. Zudem sind bereits Kosten für einen Investor entstanden. Eine Darstellung als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich widerspricht diesen Entwicklungsperspektiven.

Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	

Gewerbe- und Industriebereich (GIB)

3 Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche südlich Rünthe (2580#6.2)

Stellungnahme: Gegen eine Ausweisung als GIB bestehen **Bedenken**. Grundlage hierzu ist eine fehlende Flächenverfügbarkeit sowie Akzeptanz der Fläche als Gewerbefläche. Es wird **angeregt**, dass weiterhin die Darstellung der o.g. Fläche wie im Regionalplanentwurf von 2018 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich sowie der überlagernden Darstellungen zum Schutz der Landschaft und Regionaler Grünzug erfolgen soll.

- Begründung: Zur bedarfsgerechten Neuausweisung gewerblicher Bauflächen hat die Stadt Bergkamen 2017/18 das gesamte Stadtgebiet auf mögliche Standorte hin untersucht. Im Ergebnis kamen einzig eine rund 11 ha große Fläche im Stadtteil Overberge südlich des Gewerbeparks Rünthe sowie eine rund 6,6 ha große Fläche im Stadtteil Weddinghofen im Dreieck von Autobahn

A 2, Landesstraße L 654 (Lünener Straße) und Kreisstraße K 9 (Am Langen Kamp) in Frage. Im Rahmen der Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen, dass der Standort Overberge / Rünthe-Süd neu im Regionalplanentwurf als GIB festgelegt werden soll. Das Ergebnis wurde als Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr eingereicht.

- Aufgrund weitergehender Prüfungen der Fläche und fehlender Verkaufsbereitschaft sowie Zustimmung sowohl von Seiten der Politik als auch der Bevölkerung beschloss der Rat am 06.05.2021 das Verfahren zur Darstellung eines Gewerbegebiets in Overberge, südlich des Gewerbeparks Rünthe, im Flächennutzungsplan nicht weiterzuverfolgen. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wurde zeitnah darüber informiert. Aus diesem Grund werden nunmehr im Rahmen der 2. Beteiligung Bedenken gegen eine Ausweisung der o.g. Fläche als GIB erhoben.

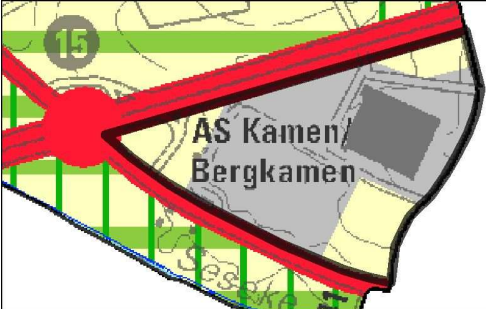
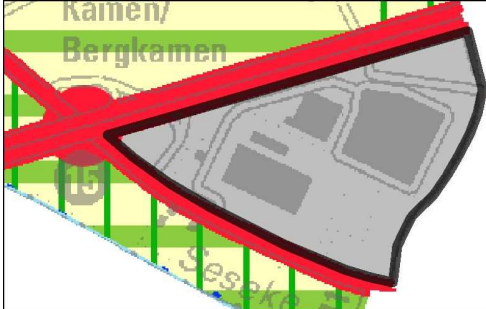
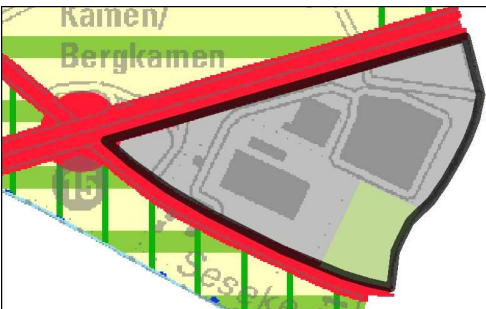
Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	

4 Logistikpark A 2

Stellungnahme: Die Stadt Bergkamen äußert **Bedenken** gegen die vollumfängliche GIB-Ausweisung des Logistikparks an der A2. Die als Wald angelegte Ausgleichsfläche an der Stadtgrenze zu Kamen soll nicht als GIB ausgewiesen werden. Stattdessen **regt** die Stadt Bergkamen hier die Festsetzung „Waldbereich“ **an**. Diese Darstellung entspricht sowohl der tatsächlichen Nutzung als auch der Darstellung im Flächennutzungsplan und rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche auch zukünftig nicht nutzbar und kann daher in der Gesamtbilanz für den rechnerischen GIB-Flächenbedarf nicht als Potenzialfläche angesetzt werden. Die Forderung zur Darstellung „Waldbereich“ erfolgt in Abstimmung und ausdrücklicher Zustimmung mit der Stadt Kamen sowie der IHK zu Dortmund.

Begründung:

- Im Regionalplan 2004 ist die gesamte Fläche des Logistikparks als GIB dargestellt. Zum Stand der 1. Beteiligung wurden nur die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen als GIB dargestellt.
Die Stadt Bergkamen und die IHK zu Dortmund haben im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt, auch die Nebenflächen wie die Fläche für Ver- und Entsorgung als GIB festzulegen, da sie dem Freiraum dauerhaft entzogen werden. Der RVR als Planungsbehörde hat daraufhin allerdings alle Flächen in dem Dreieck A2, L 654 sowie der Stadtgrenze zu Kamen als GIB ausgewiesen. Aus diesem Grund erfolgt die Anregung die als Wald angelegte Ausgleichsfläche auch im Regionalplan als Wald darzustellen. Eine gewerbliche Entwicklung für diese Fläche ist dauerhaft nicht vorgesehen bzw. möglich.

Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	
Anregung neue Darstellung	
	

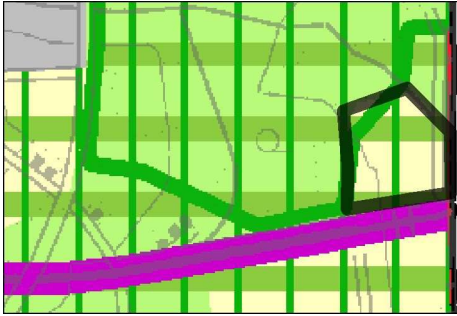
Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich

5 Overberge (4786#1)

Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt.

Begründung:

- Ein Bereich westlich der A 1 und nördlich der Hamm-Osterfelder Bahnlinie ist Ackerfläche, die im Regionalplan jedoch als Waldbereich dargestellt wird. Hier erfolgt die Korrektur und die Festlegung in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

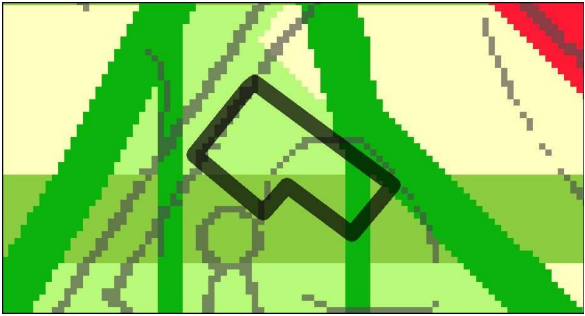
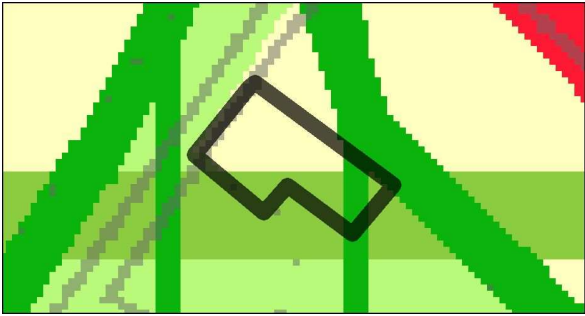
Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	

6 Weddinghofen westlich der Lünener Straße (2912#52 Kreis Unna)

Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt.

Begründung:

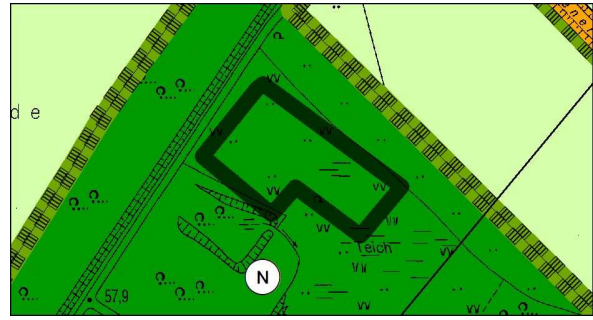
- Im Bereich des Naturschutzgebietes „Mühlenbruch“ in Bergkamen-Weddinghofen ist eine Vertragsnaturschutzfläche als Wald dargestellt. Durch extensive Mahd sollen die dortigen Orchideenbestände erhalten werden. Der Waldbereich wird zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zurückgenommen.

Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	

Luftbild



Flächennutzungsplan



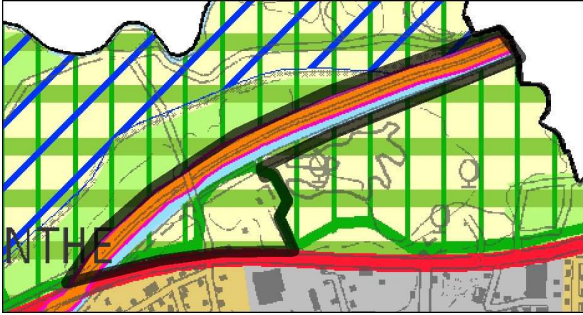
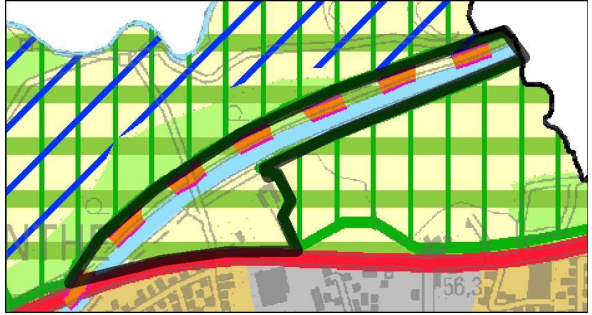
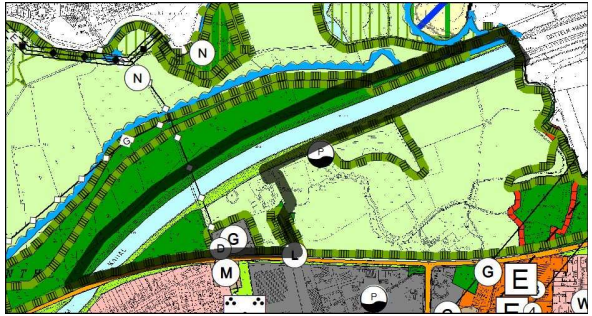
Darstellung Schutz der Natur (BSN)

7 Rücknahme der überlagernden Darstellung Schutz der Natur in Rünthe (2497#3)

Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt.

Begründung:

- Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt regt im Rahmen der 1. Beteiligung eine Herausnahme der überlagernden Darstellung Schutz der Natur in Rünthe an. Dieser Anregung wird für eine Fläche nördlich des Dateln-Hamm-Kanals gefolgt.

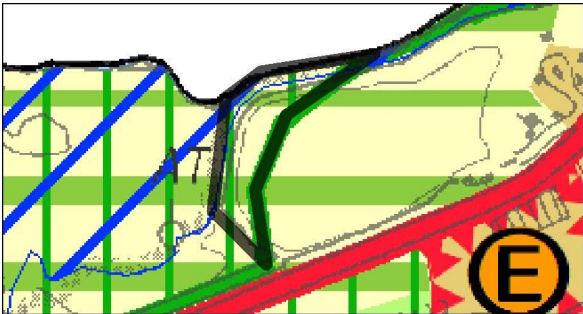
Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	

8 Rücknahme von Erweiterungsflächen BSN im Bereich der ehemaligen Deponie Rünthe (2912#31 Kreis Unna)

Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt.

Begründung:

- Im Bereich der Lippeaue westlich von Bergkamen-Rünthe wurde der BSN im Entwurf erweitert und kleinteilige Bereiche von der Erweiterung des BSN ausgenommen. Es handelt sich um einen Teilbereich der ehemaligen Deponie Rünthe. Der Bereich zum Schutz der Natur wird in dem Bereich geringfügig geändert.

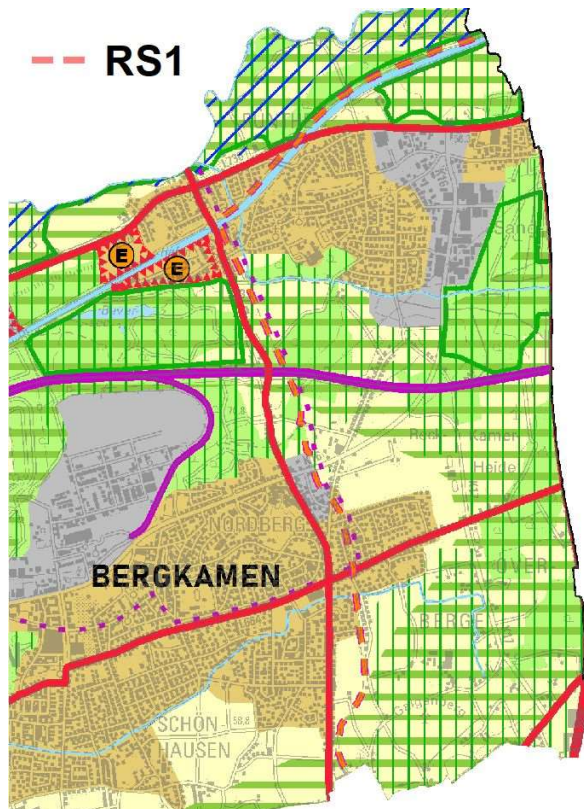
Stand Entwurf 2018	Stand Entwurf 2021
	
Luftbild	Flächennutzungsplan
	

9 Radschnellweg Ruhr (RS1) (AK 1)

Stellungnahme: Die Darstellung des Radschnellweges Ruhr (RS 1) wird grundsätzlich begrüßt.

Begründung:

- Der Radschnellweg Ruhr (RS1) ist als Maßnahme im Regionalplan ohne räumliche Festlegung aufgeführt. Dieses entspricht dem derzeitigen Planungsstand des laufenden Linien-Bestimmungsverfahrens.



10 Schienengebundener ÖPNV (2580#13) (AK 1)

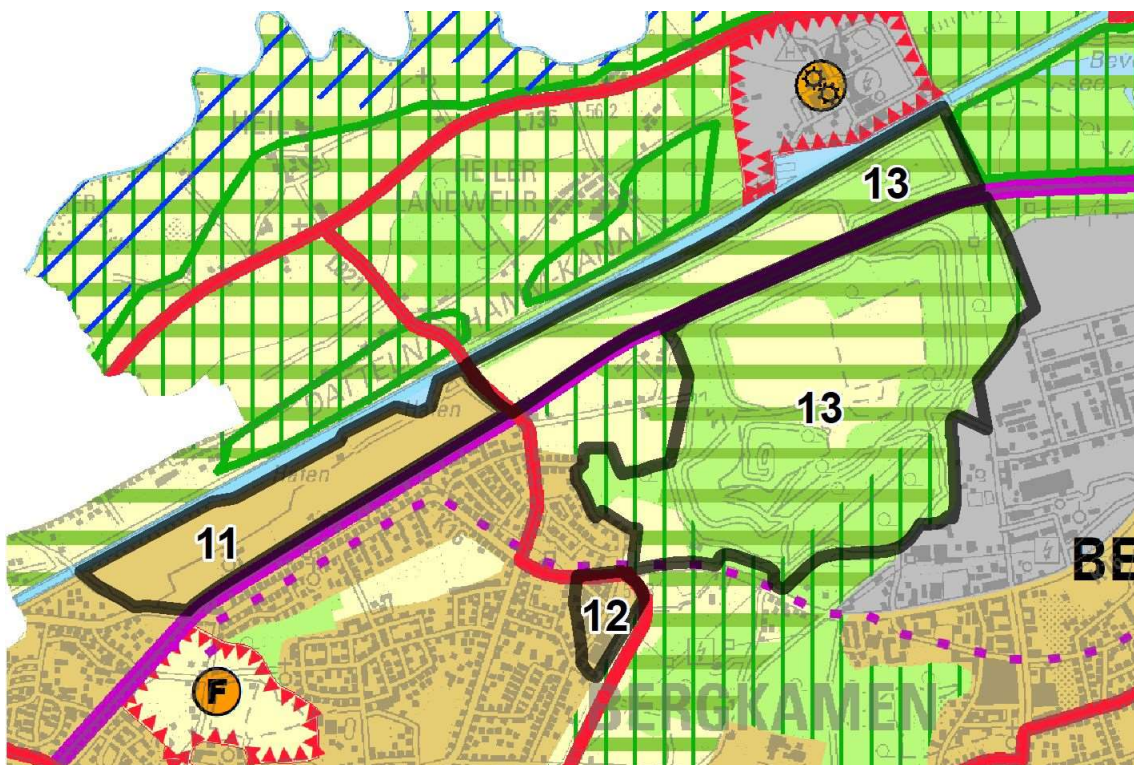
Stellungnahme: Die Stadt Bergkamen begrüßt und unterstützt aktiv die Entwicklung eines Schienenanschlusses im Stadtgebiet, sowie die Ergänzung des Grundsatzes 1.9-2 (1.11-12 alt), dass im Einzelfall in den Kommunen ohne Bahnanschluss auch die Anbindung an einen höherwertigen ÖPNV ausreichend sein kann.

Begründung:

- Im Regionalplan und in der Erläuterungskarte 21 ist ein möglicher Verlauf einer SPNV-Anbindung abgebildet. Dieser ist jedoch nicht lagegenau, d.h. ohne räumliche Festlegung, so dass auch andere Verläufe möglich sind. Damit wird grundsätzlich eine Schienenanbindung Bergkamens als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dokumentiert. In der Zwischenzeit bis zum Schienenanschluss soll der Grundsatz 1.9-2 zur Anbindung der Stadt über einen höherwertigen ÖPNV tatsächlich Umsetzung finden.



Nicht übernommene Festsetzungen



11 Wasserstadt Aden (2580#1 und 2912#16)

Stellungnahme: Einer Darstellung als ASB wird unter der Bedingung zugestimmt, dass der Sonderstatus erhalten bleibt und keine Bedarfsanrechnung nachzuweisen ist.

Begründung:

- Die Darstellung Wasserstadt erfolgt als ASB und nicht wie im Regionalplan von 2004 der Bezirksregierung Arnsberg mit der Darstellung als ASB zweckgebunden. Der RVR als Rechtsnachfolger in der Funktion als Regionalplanungsbehörde kann aus Vertrauensschutzgründen den regionalen Sonderstatus nicht einseitig aufheben. Die Wasserstadt Aden hat durch die außergewöhnliche Lage und Art des Projektes eine regionale Bedeutung. Die aktuelle Bewerberliste für Grundstücke beweist diese regionale Strahlkraft. Eine Vermarktung der Grundstücke der Wasserstadt Aden findet ab 2024 statt.

12 Gewerbegebiet „In der Schlenke“ (2580#3 und 1428#192)

Stellungnahme: Es werden **keine Bedenken** geäußert, solange weiterhin eine gewerbliche Nutzung und Erweiterung auf der Fläche möglich ist.

Begründung:

- Das Gewerbegebiet wird zukünftig als ASB anstatt als GIB dargestellt. Begründet wird dies damit, dass das Gewerbegebiet kleiner als 10 ha ist und überwiegend nicht störende Gewerbebetriebe ansässig sind. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes ist möglich. Emittierende Betriebe sind ausnahmsweise in ASB zulässig. Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung als gewerbliche Bauflächen.

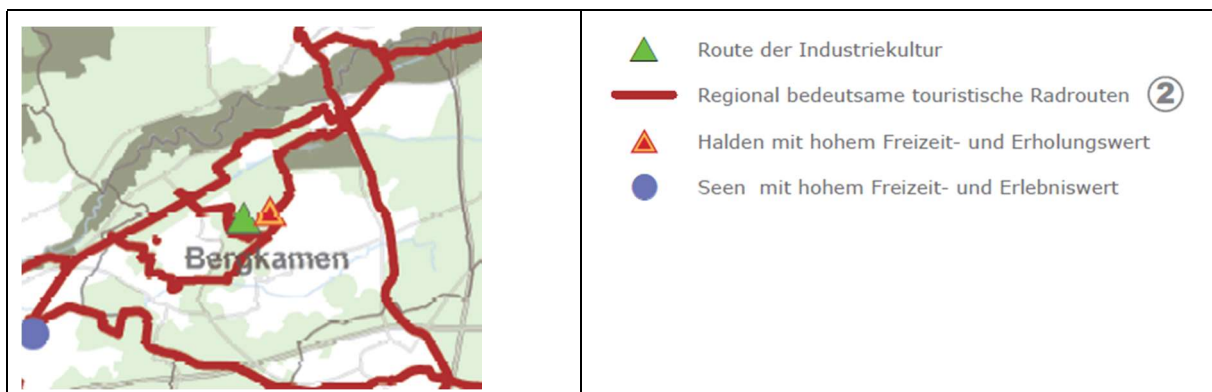
13 Bergehalde Großes Holz und die Halden im Kanalband (2580#3 und 2912#74)

Stellungnahme: Im Rahmen der Beteiligung wird folgender **Hinweis** gegeben:

2027 wird die Metropole Ruhr die „Internationale Gartenausstellung“ (IGA) ausrichten. Wesentlicher Teil der IGA werden sogenannte „Zukunftsgärten“ sein. Unter dem Motto „Landschaft in Bewegung“ wird in Bergkamen und Lünen einer dieser insg. fünf Zukunftsgärten der IGA 2027 interkommunal entwickelt. In Bergkamen bilden dabei die „Halden im Kanalband“ die Kernfläche dieses Zukunftsgartens. Diese wird dazu gemeinsam mit der südlich angrenzenden Bergehalde Großes Holz als touristische Destination entwickelt und soll jährlich sechsstelligen Besucherzahlen anziehen. Dies erfolgt bereits in enger Abstimmung mit dem RVR. Sowohl als Mitorganisator der IGA 2027 als auch als künftiger Eigentümer der gesamten Haldenlandschaft sollte es im Interesse des RVR sein, diese touristische Entwicklung der Halden zu ermöglichen und durch entsprechende Zielfestlegung und zeichnerische Darstellung zu unterstützen.

Begründung:

- Im bisherigen Regionalplan (2004) waren der Bereich der Adener Höhe sowie Teile der Halden im Kanalband mit der sonstigen Zweckbindung „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen“ belegt. Eine entsprechende Festlegung erfolgt im Flächennutzungsplan. Der Anregung einer künftigen Darstellung die Haldenbereiche (Bergehalde Großes Holz, Halden im Kanalband) entsprechend Ziel 2.12.1-11 „Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern“ als Freizeitstandort zu kennzeichnen, wurde im Rahmen der 1. Beteiligung nicht gefolgt. Stattdessen erfolgt eine neue Festsetzung ohne spezielle Kennzeichnung für Freizeit und Erholung. Diese erfolgt in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ als Halden mit hohem Freizeit- und Erholungswert. Damit wird die Besonderheit und Einmaligkeit der Maßnahmen der IGA 2027 für die Haldenstandorte herausgestellt. Dabei darf eine Darstellung im Regionalplan einer bereits heute absehbaren und intensiven Nutzung als Zukunftsgarten der IGA 2027 sowie einer Bebauung mit einzelnen Anlagen nicht konterkarieren.



14 L821n (2580#12)

Stellungnahme: Gegen die Darstellung der L664 zwischen L654 und B233 werden **Bedenken** vorgebracht.

Begründung:

- In der 1. Beteiligung wurde angeregt, die Kampstraße / Schulstraße nicht mehr als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ darzustellen, da die L821n auch eine Entlastung für die Ortsdurchfahrt Weddinghofen darstellen soll. Die L821n ist im Bau. Sie soll auch für die Ortsdurchfahrt Weddinghofen / Bergkamen eine Entlastung bringen. Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulasträger Straßen.NRW verabredet, mit der Verkehrsfreigabe der L821n das Teilstück der L664 zwischen L654 und B233 in die kommunale Trägerschaft zu übernehmen. Dies wird voraussichtlich 2024. Sie ist dann demnach nicht mehr Teil des regionalen Verkehrsnetzes. Aus diesem Grund kann auf eine Festlegung der Trasse der L 664 zwischen Lünener Straße und Werner Straße verzichtet werden.